



Amtssigniert. SID2017081094245
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Anlagen

Mag. Hanifa Karabegovic

Telefon +43 5672 6996 5650

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

DVR:0024660

UID: ATU36970505

**Skiliftgesellschaft Jungholz Gesellschaft m.b.H., 6691 Jungholz;
Errichtung eines Schleppliftes „Schwandlift“ – seilbahn- und naturschutzrechtliches Verfahren;**

Geschäftszahl 2.3 A 45/9

Reutte, 21.08.2017

K U N D M A C H U N G

Die Skiliftgesellschaft Jungholz Gesellschaft m.b.H., vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Arnold Holl hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die seilbahn- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Schleppliftes mit hoher Seilführung zur Erschließung der Abfahrten Schwandpiste und Sorgschrofenpiste I, angesucht. Dabei soll der bestehende 2-SL Schwandlift (genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 02.11.1694, Zahl: 3407/3) abgebaut und der neue Schlepplift auf identer Trasse errichtet werden.

Beschreibung des geplanten Vorhabens:

Die Skiliftgesellschaft Jungholz Gesellschaft m.b.H. planen den seit 1964 bestehenden Schlepplift abzutragen und an gleicher Stelle und Trasse einen neuen elektrifizierten Schlepplift zu errichten.

Im bestehenden Talstationsgebäude soll mit geringen Adaptierungen am Gebäude die neue Antriebs- und Spannstation des Schleppliftes integriert werden. Sämtliche Streckenbauwerke werden neu errichtet.

Zudem wird zwischen der Tal- und Bergstation ein Kabelgraben für das Strecken- bzw. Steuerkabel und Erdung neu errichtet.

Das bestehende Bergstationsgebäude soll weiter verwendet werden. Es ist vorgesehen, das Gebäude zu elektrifizieren (Beleuchtung, E-Heizung).

Die neu zu errichtende Bergstation soll als Umlenkstation errichtet werden.

Aufgrund dem in die Jahre gekommenen Schlepplift und seiner eingeschränkten Funktion, soll eine neue moderne Schlepplifftanlage ersatzweise dafür errichtet werden.

Obermarkt 7, 6600 Reutte, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/reutte>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3R3V3V3X##

Beim alten Schlepplift werden die in der Talstation integrierte Antriebsstation, die alten Streckenbauwerke und die Umlenk – Spannstation abgetragen.

Das Projekt beinhaltet im Wesentlichen folgende Anlagenteile:

- Abbruch des bestehenden Schleppliftes in der Talstation, auf der Strecke und in der Bergstation
- Bestehendes Talstationsgebäude: geringfügige bauliche Anpassungen um die neue Antriebsstation in das Gebäude integrieren zu können
- Talstation der Seilbahnanlage: freistehende Antriebsstation im Talstationsgebäude, hydraulische Seilabspanneinrichtung, Seil- Umlenkung, Zugang
- Strecke: 7 Stützenstandorte mit Stahlmaststützen; die Spurweite beträgt 2,50m
- Bestehendes Bergstationsgebäude: Elektrifizierung des bestehenden Gebäudes
- Bergstation der Seilbahnanlage: freistehende Umlenkstation, Seil- Umlenkung, Abgang
- Fahrzeuge: Schleppbügel für 2 Personen
- Die Streckensignale bzw. die Signale von Station zu Station sollen über ein erdverlegtes Strecken- bzw. Steuerkabel übertragen werden
- Die Energieversorgung der geplanten Talstation soll, niederspannungsseitig über das bestehende Niederspannungsnetz der EVK, durch Verlegung eines Niederspannungskabels von der bestehenden Trafostation bei der Beschneiungsanlage zur geplanten Talstation erfolgen. Die Energieversorgung der Bergstation soll, wie bisher, über die bestehende Beschneiungsanlage mit separatem Abgang bei der Bergstation erfolgen.

Im Übrigen wird auf das Einreichprojekt verwiesen.

Laut vorliegendem Projekt sind vom geplanten Vorhaben folgende Grundflächen betroffen:

559/1, 563, 564, 595/1, 595/3, 595/4, jeweils KG Jungholz;

Über die Ansuchen der Skiliftgesellschaft Jungholz Gesellschaft m.b.H., vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Arnold Holl, ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 40 – 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 161/2013, und den §§ 1, 5 Abs. 1 lit. e, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 32/2017, und den 13 Abs. 1 und 3 Seilbahngesetz 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2012 und der Ermächtigung des Landeshauptmannes von Tirol, gemäß § 1 der Verordnung vom 29.07.2004, LGBl. Nr. 56/2004, eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 14.09.2017

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung **um 10:00 Uhr im Gemeindeamt Jungholz, Nr. 55, in 6691 Jungholz, an.**

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 1. Stock, Zi.-Nr. 125-H, 6600 Reutte, während der Amtsstunden, zur Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung, auch durch Anschlag in der Gemeinde Jungholz und durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte sowie auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht wurde.

Als Partei werden Sie darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Reutte) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Als Antragsteller ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Karabegovic